

# Kollektivvertrag

## Lehrlingsentschädigung bei den Österreichischen Bundesbahnen

### (16. Abänderung)

Der am 10.08.1999 mit Wirksamkeit vom 01.09.1999 zwischen der  
**Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Schienenbahnen,**  
1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63,  
und dem  
**Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft vida,**  
1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1,

abgeschlossene Kollektivvertrag über die Lehrlingsentschädigung bei den Österreichischen Bundesbahnen wird mit Wirksamkeit vom 01.07.2012 wie folgt abgeändert:

*§ 4 lautet:*

#### **„§ 4 Lehrlingsentschädigung, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration**

Die vom Geltungsbereich (§ 2) dieses Kollektivvertrages erfassten Lehrlinge erhalten eine monatliche Lehrlingsentschädigung

im 1. Lehrjahr:	€	518,80
im 2. Lehrjahr:	€	695,28
im 3. Lehrjahr:	€	940,37
im 4. Lehrjahr:	€	1.272,52

Zusätzlich gebühren den Lehrlingen für jedes Kalenderjahr ein am 01.07. fälliger Urlaubszuschuss und eine am 01.12. fällige Weihnachtsremuneration in der Höhe von jeweils einer monatlichen Lehrlingsentschädigung des entsprechenden Lehrjahres.

Steht der Lehrling nicht während des gesamten Kalenderjahres in einem Lehrverhältnis, so gebühren der Urlaubszuschuss und die Weihnachtsremuneration nur aliquot. Anteilig zu viel ausbezahlter Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration werden rückverrechnet bzw. rückgefordert.

Anderslautende Bestimmungen in bestehenden oder zukünftigen Lehrverträgen sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Kollektivvertrages gegenstandslos.“

Wien, am 10 . Juli 2012

**Wirtschaftskammer Österreich**  
Fachverband der Schienenbahnen

Der Obmann:



Der Geschäftsführer:

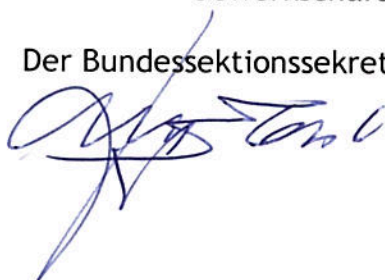


**Österreichischer Gewerkschaftsbund**  
Gewerkschaft vida

Der Vorsitzende:



Der Bundessektionssekretär:



Der Bundessektionsvorsitzende:

